

§ 17

Wege, Rück- und Schleppbahnen, die an Hängen von mehr als 15 bzw. 25 Grad (s. § 10 Abs. 2) unterhalb der Fällstelle vorbeiführen, müssen während der Dauer des Füllens gesperrt werden. Sofern eine sichere Absperrung auf andere Weise nicht möglich ist, müssen Wachposten aufgestellt werden.

§ 18

(1) Im Fällbereich eines Baumes dürfen sich während des Füllens nur die den Fällschnitt ausführenden Beschäftigten und zur Aufsicht bestellte Personen aufhalten.

(2) Der Gefahrenbereich eines zu fällenden Baumes wird durch einen um seinen Wurzelstock gezogenen Kreis abgegrenzt, dessen Halbmesser der doppelten Baumlänge entspricht.

Keinesfalls beschränkt sich der Gefahrenbereich auf den in der beabsichtigten Fallrichtung liegenden Kreisausschnitt.

Fällen aufrechter Bäume

§ 19

(1) Bäume dürfen nur nach Einhauen eines Fallkerbes und unter Verwendung von Säge und Fällkeil oder Zugseil gefällt werden. Das gilt auch für das Fällen von über mannshohen Baumstümpfen ohne Krone (Wind- und Schneebruch) sowie für das Arbeiten mit der Motorsäge.

(2) Bei Durchforstungen kann hiervon abgewichen werden, wenn die Baumstärke 12 cm nicht erreicht.

(3) Bäume ringsum mit der Axt einzukerben oder anzusägen, ist nur in Ausnahmefällen und auf besondere Anweisung des Aufsichtführenden gestattet.

(4) Der Fallkerb ist möglichst weit unten am Baum herzustellen. Sofern er mit der Axt ausgehauen wird, muß die Fallkerbsohle mindestens waagrecht verlaufen. Beim Einschneiden der Fallkerbsohle mit der Stammsäge (Schrotsäge) ist es zweckmäßig, diese gegen die Baummitte nach oben anlaufend auszuführen. In Richtung des Sägezuges, rechtwinklig zur Fallrichtung, muß die Fallkerbsohle in jedem Falle waagrecht hergestellt werden.

Die Fallkerbsohle soll nur zu Vs bis $\frac{1}{4}$ des Stammdurchmessers in den Baum hineinreichen. Das auszuhackende oder auszusägende Maul muß so weit sein, daß das Kippen des Stammes in der Fallrichtung ausreichend gesichert ist. Die Maulhöhe des Fallkerbes soll etwa die Hälfte seiner Tiefe betragen. »

(5) Schräg gehauene Fallkerbsohlen und zwei-flügelige Fallkerben sind verboten.

§ 20

(1) Der Fällschnitt ist etwa 4 cm höher als die Schneide (Kippachse) des Fallkerbes anzusetzen und muß waagrecht geführt werden.

(2) Der Stamm darf nicht bis zum Fallkerb durchschnitten werden, sondern es muß eine an beiden

j Seiten gleich starke Bruchleiste stehenbleiben, j Der Fallkerb darf keinesfalls einseitig über-schnitten werden.

(3) Bei schwachen Stämmen sind schmälere Sägeblätter zu verwenden, damit der Fällkeil angesetzt werden kann.

§ 21

(1) Zur Sicherung der Fallrichtung muß bei jedem Fällen ein Keil und in Sonderfällen ein Zugseil verwandt werden.

(2) Eine Ausnahme hiervon ist nur in dem unter § 19 Abs. 2 bezeichneten Falle und bei schwachen Bäumen zugelassen, wenn die Säge nicht so schmal gewählt werden kann, daß Platz für einen Keil verbleibt.

(3) In solchen Fällen muß der angesägte Baum rechtzeitig mit den Händen in die Fallrichtung gedrückt werden.

(4) Um bei Fehlschlägen ein Herausprellen des Keiles zu vermeiden, soll er, sofern er aus Eisen oder Stahl besteht, beiderseits vorstehende, in der Schlagrichtung verlaufende Führungsrippen haben. Es können auch hölzerne Keile verwendet werden. Die Keile sind bei Frost mit Sand oder Asche zu bestreuen.

(5) Bei Verwendung eines Zugseiles dürfen sich die Ziehenden nur außerhalb des Fällbereiches aufstellen. Das Zugseil muß die dazu erforderliche Länge besitzen.

§ 22

Während der Ausführung des Fällschnittes ist der Fällbereich ständig zu beobachten, damit nicht Personen oder Tiere in ihn hineinlaufen.

§ 23

(1) Vor dem Fall eines Baumes ist rechtzeitig, laut und deutlich ein Warnungsruf auszustoßen, und zwar auch dann, wenn sich anscheinend niemand im Gefahrenbereich aufhält.

(2) Die den Fällschnitt Ausführenden müssen bei Beginn des Falles rasch seitwärts und genügend weit zurückspringen (mindestens zehn Schritte). Der stürzende Baum ist dabei ständig im Auge zu behalten.

(3) Die Beschäftigten dürfen sich, damit sie nicht getroffen werden, wenn der Baum über den Stock nach hinten rutscht oder seitlich abrollt, nicht hinter dem Baum oder im rechten Vv'inkel zu seiner Fallrichtung aufstellen.

(4) Müssen in besonderen Fällen an einem Berg-hang auf bereits gefällte Stämme weitere Bäume gefällt werden, so sind außer dem fallenden Baum auch die durch den Aufschlag etwa zum Abgleiten kommenden Hölzer zu beobachten. Der Hang ist dabei nach oben und nach unten zu beobachten*.

* Es kommt vor, daß die abgleitenden Stämme auf Hindernisse stoßen, dadurch eine Wippe bilden, mit einem Ende hangaufwärts schlagen und dabei die Beschäftigten treffen.